

1. Welche Pflichten hat ein Verkäufer aus einem Kaufvertrag zu erfüllen?

Er hat die Verpflichtung, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. Dieser Verpflichtung kommt er nach, wenn er die Sache liefert.

2. Das heißt, mit der Lieferung geht das Eigentum über?

Ja. Mit der Lieferung geht das Eigentum an der Sache auf den Käufer über, auch wenn dieser zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises noch nicht erfüllt hat.

Eigentumsvorbehalt

3. Und wenn nun der Käufer zahlungsunfähig wird oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, ehe er die Rechnung bezahlt hat?

In diesem Fall hat der Verkäufer das Nachsehen. Er hat das Eigentum weggegeben und bekommt kein Geld dafür. Vielleicht erhält er eine mäßige Quote im Insolvenzverfahren des Kunden.

4. Kann der Verkäufer dieses Risiko vermindern oder ausschließen?

Ja. Durch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kann das Risiko gemindert werden.

5. Was bedeutet eigentlich „Eigentumsvorbehalt“ genau?

Es bedeutet, dass trotz Lieferung der Sache die Übereignung nur bedingt erfolgt. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt wird die verkaufte Sache übergeben (Besitzübertragung). Auch sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass das Eigentum übergehen soll, dies ist jedoch aufgeschoben, bis die dabei vereinbarte Bedingung – Zahlungseingang beim Verkäufer – eingetreten ist.

6. Welche Wirkung erzielt der Verkäufer mit einer solchen Bedingung?

Es wird erreicht, dass der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges die gelieferte Ware zurückverlangen kann. Sie ist durch die Bedingung immer noch sein Eigentum. Rechtlich tritt er dann vom Vertrag zurück.

7. Muss ein Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart werden?

Ja. Der Vorbehalt wirkt nicht automatisch. Er muss ausdrücklich im Vertrag – Kaufvertrag – vereinbart werden.

8. Wie könnte eine solche Vereinbarung lauten?

Die Klausel könnte lauten: „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.“ Man findet sie regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Lieferanten.

9. Dieser Eigentumsvorbehalt würde aber nichts nützen, wenn der Käufer seinerseits Lieferant ist und ebenfalls die Sache verkaufen wollte; oder Handwerker, der die Sache einbauen will. Gibt es für diese Situation auch eine Risikominimierung?

Ja. Wenn der (gewerbliche) Käufer der Sache Händler oder Handwerker ist, sollte er einen sogenannten „verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel“ formulieren, wie z. B. „Die künftige Forderung, die der Käufer im Falle der Weiterveräußerung oder des Einbaus der noch nicht bezahlten Ware oder des Materials gegen seinen Kunden erlangt, wird bereits im Voraus als Sicherheit in Höhe des Wertes der Kaufsache an den Verkäufer abgetreten.“

10. Eine weitere Gefahr droht noch, wenn das gelieferte Material im Betrieb des Käufers zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Gibt es auch hier eine Lösung?

Ja. Zum Schutz des Eigentums sollte in diesem Fall der „verlängerte Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel“ in die Geschäftsbedingungen aufgenommen werden, wie z. B. „Wird die gelieferte Ware zu einer neuen wertvolleren Sache verarbeitet, so erfolgt die Herstellung der neuen Sache für den Verkäufer.“